

# Gemeinsame Vergütungsregeln

(abgekürzt „GVR“)

zwischen

**BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V. („BSD“),**

**Wilhelm-Hale-Straße 50, 80639 München**

**und**

**Warner Bros. Entertainment GmbH („WBEG“),**

**Humboldtstr. 62, 22083 Hamburg**

(nachstehend auch „Auswerter“ genannt)

**Stand: 22.06.2024**

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln (auch „GVR“ genannt) gemäß §§ 36, 32a Abs. 2 UrhG angemessene Folgevergütungen für Synchronregisseure und Synchrondialogbuchautoren<sup>1</sup> für Synchronfassungen fremdsprachiger Produktionen festzulegen, die von WBEG in Deutschland im Kino erstausgewertet werden und bei denen WBEG die Herstellung der Synchronfassung in Auftrag gibt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien folgende GVR auf:

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1 Sachlich:**

Die Vergütungsregelungen gelten für fremdsprachige Kinofilme, für die von WBEG eine deutschsprachige Synchronfassung in Auftrag gegeben wird. Ausgenommen von diesen Regelungen sind reine Voice Over-Produktionen bzw. Dokumentarfilme. Als Kinofilme gelten nur Filmproduktionen, die gem. § 40 Abs. 7 FFG in Deutschland erstaufgeführt werden. Ausgenommen sind weiterhin Kinofilme, die WBEG für andere Verleih-/Vertriebsfirmen (im Rahmen von sog. Booking- und Billing-Vereinbarungen), z.B. für X-Verleih AG oder für Metro-Goldwyn-Mayer Studios Inc. lediglich vertreibt und verleiht.

---

<sup>1</sup> Mit der generischen männlichen Form sind Synchrondialogbuchautor\*innen und Synchronregisseur\*innen eingeschlossen.

## 1.2 **Persönlich:**

Die hier aufgestellten Vergütungsregeln finden Anwendung auf WBEG und auf Synchrondialogbuchautoren und/oder -regisseure (auch „Berechtigte“ genannt) zur Herstellung von Synchronfassungen. Die Synchrondialogbuchautoren können im Einzelfall darüber hinaus auch Ersteller der sog. Rohübersetzung sein. Unter der Rohübersetzung wird die Übersetzung der Dialoge des Originalfilms („raw translation“) im Gegensatz zur Anfertigung des lippensynchronen Dialogbuchs der Synchronfassung („lip synch adaptation“) verstanden.

## 1.3 **Räumlich:**

Die Vergütungsregelungen finden Anwendung auf die Verwertung der deutschen Synchronfassung weltweit.

## 2. **Folgevergütung**

- 2.1** Die mit dieser GVR bestimmte Folgevergütung deckt sämtliche Auswertungen und Auswertungserlöse in allen Medien ab, die WBEG mit Kinofilmen im Rahmen des Anwendungsbereichs in Ziff. 1 erzielt. Dies schließt neben den Erlösen von WBEG aus der Kinoauswertung auch solche aus der Lizenzierung insbesondere an Free- und Pay-TV-Sender sowie an Streaming-Plattformen ebenso ein, wie Erlöse von WBEG aus den Auswertungsarten Transactional Video On Demand (TVoD), Videogramme (DVD und/oder BluRay) oder Electronic Sale Through. Die Parteien gehen bei der Bemessung der Höhe der Folgevergütung auf Basis von regulär verkauften Kinotickets der Kinofilme (im Folgenden auch „Admissions“ genannt) davon aus, dass dieser Erfolg im Kino auch ein verlässlicher Indikator für den Erfolg der Kinofilme auch in den anderen Auswertungsarten ist und dass es deshalb sinnvoll und praktikabel ist, die Folgevergütung auf Basis dieses Indikators zu berechnen. Für diese Orientierung an den Admissions spricht aus Sicht der Parteien auch, dass diese Zahlen transparent, schnell und für den BSD im Übrigen auch leicht nachkontrollierbar zur Verfügung stehen. Weiterhin haben die Parteien bei der pauschalen Bemessung der Folgevergütung berücksichtigt, dass die Erlöse typischerweise bestimmte Kosten mit sich bringen (Herstellungskosten, Distributionskosten – national und international anteilig, etc.), und dass Kinofilme mit hohen Herstellungskosten üblicherweise auch hohe Distributionskosten generieren und solche mit niedrigen Herstellungskosten entsprechend niedrigere Distributionskosten<sup>2</sup>. Dies führte die Parteien zu der Differenzierung nach Herstellungsbudgets (reine Herstellungskosten ohne Marketing- und Vertriebskosten) der fünf Kategorien (extra small, small, medium, large, extra large<sup>3</sup>). Schließlich gehen die Parteien von bestimmten typisierten Durchschnittserstvergütungen (vgl. **Anlage 1**) für die Leistungen „Synchrondialogbucherstellung“ und „Synchronregie“ aus, wobei bei der Bestimmung der pauschalen Folgevergütung

---

<sup>2</sup> Mit diesen Herstellungs- und Distributionskosten sind je nach Höhe auch unterschiedlich hohe Refinanzierungsrisiken verbunden.

<sup>3</sup> Zur quantitativen Definition der 5 Kategorien siehe **Anlage 1**

angenommen wird, dass auch die Erstvergütungen bei Kinofilmen mit hohen Herstellungskosten i.d.R. höher liegen als bei Kinofilmen mit niedrigeren Herstellungskosten.

Die Berechnung der Folgevergütung nach dieser GVR beruht auf den Admissions in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der deutschsprachigen Schweiz.

Die Parteien haben unter Berücksichtigung des Vorstehenden ein Folgevergütungsschema erstellt, in dem die jeweilige Folgevergütung für Synchronregisseure und Synchrondialogbuchautoren enthalten ist. Dieses Folgevergütungsschema ist integraler und wesentlicher Bestandteil dieser gemeinsamen Vergütungsregel und bestimmt die angemessene Folgevergütung für Synchronregisseure und Synchrondialogbuchautoren durch WBEG. Das Folgevergütungsschema ist in **Anlage 1** beigelegt.

Die Folgevergütungssätze für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 finden sich in **Anlage 1** und steigen, wie dort geregelt (dies entspricht im Durchschnitt 3.2% pro Jahr). Die Steigerungsraten sind kein Präjudiz für die Jahre nach 2027 für den Fall, dass die GVR verlängert werden sollte.

- 2.2 Die Folgevergütung deckt zu 50% die Leistung „Synchrondialogbuch“ ab und zu 50% die Synchronregieleistung.
- 2.3 Folgevergütungen für Roh-Übersetzungen sind für sich genommen nicht Bestandteil der gemeinsamen Vergütungsregeln. Sollte aber ein Synchrondialogbuchautor gleichzeitig auch die Roh-Übersetzung erstellt haben, erhält er einen Aufschlag von 12 % auf die Folgevergütung für den Leistungsteil „Synchrondialogbuch“.
- 2.4 Um die Nutzung der Originalfassung in Kinos der DACH-Region zu berücksichtigen, wird bei der Berechnung der Folgevergütung ein pauschaler Abschlag von 10% auf die Admissions vorgenommen. Beispielsrechnung:

Admissions: 1.213.580 Zuschauer - abzüglich pauschaler OF-Anteil von 10%:  $121.358 = 1.092.222$  als Basis für die Berechnung der Folgevergütung in dem Schema in **Anlage 1**.

Die Parteien halten fest, dass diese Pauschale ebenfalls kein Präjudiz für die Zeit nach 2027 beinhaltet.

### **3. Keine Rückwirkung**

Der BSD ist damit einverstanden, dass die GVR erst ab dem 01.01.2024 gilt und es keine Rückwirkung auf frühere Auswertungsjahre gibt.

### **4. Abrechnung und Auszahlung**

- 4.1 Ein Berechtigter nach diesen GVR hat gegen WBEG einen direkten Anspruch auf Abrechnung und Auszahlung der in **Anlage 1** bestimmten Folgevergütung. Alle Folgevergütungen sind an den Berechtigten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten, soweit dieser der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und diese anfällt.

- 4.2 Abrechnung und Auszahlung richten sich nach folgendem Procedere: Die Synchronhersteller, die von WBEG beauftragt sind, werden das in **Anlage 2** beigefügte **Datenblatt** ausfüllen. Die Synchronhersteller werden Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur außerdem das in **Anlage 3** beigefügte **Merkblatt** als Anlage ihrer Verträge mit Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur zur Kenntnis geben und ggf. zum Vertragsbestandteil machen. Darin werden Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur über das nachfolgend dargestellte Procedere als Voraussetzung für ihre Ansprüche aus dieser GVR auf Auskunft, Abrechnung und Auszahlung der Folgevergütung informiert:
- Der Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur erhält von WBEG zunächst eine Email (**1. Email**) an die im Datenblatt angegebene Mailadresse, in der er gefragt wird, ob er eine Abrechnung über die mögliche Folgevergütung erhalten möchte und in der weiterhin steht, dass er, wenn er zustimmend geantwortet habe, mit einer weiteren Email (**2. Email**) einen Zugangscode erhalten wird, der ihm erlauben wird, sich auf einer speziellen Abrechnungsplattform (derzeitiger Name: SPARK) von WBEG als sog. "Vendor" mit Name und Adresse zu registrieren. Im Merkblatt steht, dass eine solche Registrierung zwingend notwendig dafür ist, dass WBEG seine (möglichen) Ansprüche aus dieser GVR beauskunftet, abrechnet und ggf. ausschüttet. Antwortet der Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur auf die 1. Email nicht, wird es 1 (eine) Erinnerungsmail geben.
  - Der Synchrondialogbuchautor bzw. Synchronregisseur wird bei der Registrierung aufgefordert, seine Bankverbindung in eine dafür vorgesehene Maske einzugeben sowie seine Steuernummer.
  - Dies muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen, damit das jeweilige Jahr abgerechnet werden kann. Darauf werden die Synchronschaffenden ebenfalls in dem Merkblatt hingewiesen.
  - Für den Fall, dass das Datenblatt bis zum 31.12. eines laufenden Jahres WBEG noch nicht vorliegt, insbesondere weil der jeweilige Film erst im November bzw. Dezember des Jahres gestartet wurde, gehen die Ansprüche auf das Folgejahr über.
  - WBEG erstellt dann die Abrechnung, aus der ersichtlich ist, welche Admissions erzielt wurden, welche Budgets WBEG zugrundlegt und welche Folgevergütung sich daraus ergibt.
  - Diese Abrechnung wird bis zum 31.3. des Folgejahres erstellt und per Email (**3. Email**) spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Ablauf des 31.3. an den Berechtigten versendet; dies geschieht auch dann, wenn keine Auszahlung erfolgt.
  - Die Abrechnung erfolgt als „Self-Billing“, d.h. WBEG erstellt im Auszahlungsfall eine Gutschrift, verschickt diese in der **3. Email** und zahlt auf dieser Basis innerhalb von vier Wochen nach Versand aus. Diese Gutschrift gilt als umsatzsteuerliches Dokument.
  - Sollten sich die Stammdaten des Synchronschaffenden verändern (z.B. neue Bankverbindung oder Adresse etc.), so ist dieser verpflichtet, sich bei WBEG unter der im Merkblatt angegebenen Emailadresse zu melden, um einen erneuten Link zum Zugang zum Lieferantenportal zu erhalten und die Daten zu ändern.
  - Von diesem Verfahren unabhängig erhält der BSD bis zum 31.03. des Folgejahres eine Übersicht der im Vorjahr GVR-gegenständlichen Kinofilme mit den Admission-Daten und der Einordnung in die fünf Budgetkategorien. Letztere soll im Regelfall auf der

Basis öffentlicher Daten und unter Angabe der öffentlichen Quelle geschehen.

- 4.3 Sollte die Kinoauswertung eines Kinofilmes über das Ende eines Jahres hinausgehen, wird im Folgejahr eine erneute Abrechnung erstellt. Sollte bei dieser Fallkonstellation schon eine Folgevergütung ausgeschüttet worden sein, wird die nach dem im Schema in **Anlage 1** geschuldete Folgevergütung im zweiten Jahr auf Basis der kumulierten Admissions berechnet, die im ersten Jahr gezahlte Folgevergütung jedoch angerechnet; eine etwaige Differenz wird ausgezahlt.
- 4.4 Bei einem Re-Release werden die diesbezüglichen Admissions hinzugezählt und wenn, auf Basis der zum Zeitpunkt des Re-Releases geltenden neuen Beteiligungsstufen eine neue Stufe erreicht wird, erfolgt eine erneute Abrechnung und Ausschüttung gem. vorstehender Ziff. 4.2, wobei die bisher gezahlten Beträge angerechnet werden. Ein Re-Release ist gegeben, wenn der jeweilige Film in einem Jahr erneut mit mindestens 100 Kopien ins Kino gebracht wird.
- 4.5 Bei jahresübergreifenden Auswertungen gilt das Folgevergütungsschema des Jahres der Kinoerstveröffentlichung in Deutschland.
- 4.6 In auftretenden Konfliktfällen bzw. Auslegungsschwierigkeiten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln kann der Berechtigte eine Konfliktstelle anrufen, die die Parteien nach Abschluss dieser Vergütungsregeln einrichten werden. Diese Stelle wird von den Parteien paritätisch besetzt. Die Konfliktstelle wird versuchen, entsprechende Auseinandersetzungen einvernehmlich mit dem Berechtigten zeitnah zu regeln. Weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten des Berechtigten bleiben hiervon unberührt.

## **5. Geltungsdauer, Kündigung und Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln**

- 5.1 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt damit nicht für synchronisierte Kinofilme, die vor 2024 ihren Kinostart in Deutschland hatten.
- 5.2 Die GVR gelten zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2027. Sie sind frühestens zum Ablauf des Jahres 2027 mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Vergütungsregel verlängert sich danach automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien werden sofort nach Kündigung der GVR mit Verhandlungen über die Modalitäten und Inhalte einer möglichen Fortsetzung der GVR beginnen.
- 5.3 Die Parteien werden spätestens ab April 2027 die GVR erstmals evaluieren, bei Verlängerung in zweijährigen Abständen jeweils nach Ende des ersten Quartals.

## **6. Vertraulichkeit und gemeinsame Presseerklärung**

- 6.1 Die Parteien werden alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse von WBEG betreffen und den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser GVR ausgetauscht werden, vertraulich behandeln.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren,
- die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch WBEG an den BSD bereits im Besitz vom BSD oder dem BSD bekannt waren.
- die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum Zeitpunkt der Offenlegung von einem Dritten offengelegt wurden,
- wenn und soweit BSD aufgrund eines Gesetzes trotz Bestehens einer diese Informationen umfassenden Vertraulichkeitsvereinbarung dazu angehalten wird, die Informationen mitzuteilen und/oder darüber zu informieren, oder sich Informationen aus einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde ergeben,
- die für die Prüfung, Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, insbesondere Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz, geboten ist.

6.2 Sollten beide oder nur eine Vertragspartei an die Öffentlichkeit mit dem Ziel der Bekanntgabe dieser GVR herantreten, sollte sie sich zuvor mit dem Ziel einer gemeinsamen Presseerklärung an die andere Partei wenden.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1 Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

7.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

7.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Ort/Datum/Unterschrift

-----  
BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V.

-----  
Warner Bros. Entertainment GmbH